

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Empfänger

**Jan Peter Schröder**  
Landrat  
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L  
Hamburger Straße 25  
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9200  
Fax +49 4551 951-99206  
E-Mail  
landrat@segeberg.de

**Aktenzeichen:**  
II/39.20-06-01/BVDV  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 19.04.2023

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung<sup>1</sup> werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Kreis Segeberg angeordnet und bekannt gegeben.

1. Die Impfung von Rindern gegen das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe ist in allen Beständen verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine in Deutschland seit 2004 anzeigepflichtige und seit 2011 im Rahmen der BVDV-Verordnung bekämpfungspflichtige Rinderseuche, die weltweit verbreitet ist und zu den verlustreichsten und wirtschaftlich bedeutendsten Virusinfektionen bei Rindern zählt.

Eine Übertragung des Virus kann über Kot, Speichel und andere Körpersekrete auf horizontalem Wege von Tier zu Tier erfolgen. Die Aufnahme des Virus geschieht meist auf oralem oder nasalem Wege. Derartige Infektionen werden als transient (vorübergehend) bezeichnet und können mit vielfältigen Gesundheitsstörungen wie

**Rechnungsanschrift**  
Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. So entstehen keine langen Wartezeiten für Sie.  
Bitte rufen Sie an oder schreiben Sie direkt eine E-Mail

respiratorischen Symptomen, Durchfall, Fieber und bei Kühen mit sinkender Milchleistung und Fruchtbarkeitsstörungen einhergehen. Die Krankheitssymptome gehen i.d.R. nach einigen Tagen bis wenigen Wochen vorüber. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Übertragung des Virus vom tragenden Muttertier über die Placenta auf das ungeborene Kalb. Derart infizierte Kälber sind persistent (dauerhaft) infiziert und werden daher als PI-Tiere (PI = persistent infiziert) bezeichnet. Sie fungieren als „Motor der Infektion“, da sie ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt das Virus zeitlebens in hohen Mengen ausscheiden und somit Infektionsketten aufrechterhalten – zum einen im Betrieb, zum anderen aber auch beim Transport und Verbringen. Bei Kontakt eines PI-Tieres mit einem trächtigen Rind kann das trächtige Rind eine transiente Infektion durchlaufen und zeitgleich das ungeborene Kalb infizieren, welches dann wiederum als PI-Tier zur Welt kommt. PI-Tiere können zu Kümmerern werden und an Mucosal Disease (MD) erkranken. Hierbei handelt es sich um eine durch u.a. Erosionen der Schleimhäute und blutigen Durchfall gekennzeichnete immer tödlich verlaufende Erkrankung durch Virusmutation.

Der Bedeutung von PI-Tieren für die Weiterverbreitung der BVD wird im Rahmen der BVDV-Verordnung Rechnung getragen: Kernpunkt der seit 2011 bestehenden Verordnung ist die Untersuchungspflicht aller Nutztierinnerhalb des ersten Lebensmonats, die bei negativem Ergebnis zu einer lebenslang gültigen Zertifizierung als virusfreies Rind („BVDV-unverdächtig“) führt. Seit Inkrafttreten der BVDV-Verordnung ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht dabei immer die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Kreis Segeberg ist zum letzten Mal vor über 5 Jahren ein PI-Tier aufgetreten.

Mit Inkrafttreten des EU-Tiergesundheitsrechts „Animal Health Law“ (VO (EU) 2016/429<sup>ii</sup> sowie Delegierte und Durchführungsverordnungen) ist es den EU-Mitgliedstaaten und Zonen derselben (auf Landes- oder Kreisebene) möglich, den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BVD zu erlangen. Schleswig-Holstein ist mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214<sup>iii</sup> zur Änderung u.a. des Anhangs VII Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620<sup>iv</sup> seit 17.02.2022 als Zone eines Mitgliedstaates mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gelistet. Aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD im Rahmen dieses Tilgungsprogramms wird durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) des Landes Schleswig-Holstein bis spätestens 20.04.2023 bei der Europäischen Kommission ein Antrag auf Gewährung des Status „seuchenfrei“ aufgrund historischer Daten und Überwachungsdaten gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) 2016/429 für die Kreise und kreisfreien Städte gestellt die den Anforderungen für die Gewährung des BVD-Freiheitsstatus gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689<sup>v</sup> genügen. Hierzu gehört auch der Kreis Segeberg.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage historischer Daten und Überwachungsdaten ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 72 Buchstabe f i.V.m. Anhang IV Teil VI Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Eine

der Voraussetzungen ist gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a das Verbot einer Impfung gegen die Seuche.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale BVDV-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Mit der Erlangung des BVD-Freiheitsstatus gehen verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern nach Schleswig-Holstein einher, die es dem Kreis Segeberg ermöglichen, ihre Rinderbestände vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Bei den genannten Zusatzgarantien handelt es sich je nach Herkunft der verbrachten Tiere um zusätzliche virologische sowie serologische Untersuchungen vor dem Transport der zu verbringenden Tiere, um sicherzustellen, dass von diesen Tieren keine Gefahr einer Verschleppung des Virus ausgeht. Dieser Schutz vor einer (Wieder-)Einschleppung des Virus ist mit einer sukzessiven und signifikanten Verbesserung des Tiergesundheitsniveaus verbunden. Insofern hat das für die Erlangung des BVD-Freiheitsstatus notwendige Impfverbot langfristig unmittelbare und praktische Auswirkung auf die Tierseuchenbekämpfung und -prävention und somit auf die Tiergesundheit der Rinderbestände.

Da die Erlangung der BVD-Freiheit eine verbesserte Prävention vor und Bekämpfung der BVD bedingt, kann konstatiert werden, dass Belange der Tierseuchenbekämpfung einem Impfverbot nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BVDV-V nicht nur nicht entgegenstehen, sondern vielmehr das Impfverbot indirekt sogar der Tierseuchenbekämpfung dienlich ist.

Darüber hinaus hat das Impfverbot auch einen direkten Einfluss auf die Diagnostik im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention: In der serologischen Diagnostik ist eine Unterscheidung zwischen mit Feldvirus infizierten Tieren einerseits und geimpften Tieren andererseits nicht möglich. Im Rahmen der Etablierung serologischer Testverfahren ist es obligatorisch, den Anteil geimpfter Tiere an der Gesamtpopulation zu reduzieren. Je mehr geimpfte Tiere vorhanden sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von serologisch positiven Nachweisen, die u.U. den BVD-Freiheitsstatus auf Betriebsebene gefährden können. Zudem könnte die Nichtunterscheidbarkeit geimpfter Tiere von mit Feldvirus infizierten Tieren das Erkennen eines Seuchenausbruchs einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dadurch erschweren. Nur durch ein BVD-Impfverbot kann über eine sukzessive Reduktion des Anteils der gegen BVD geimpften Rinder langfristig sichergestellt werden, dass serologische Untersuchungsergebnisse einwandfrei interpretiert und eingeordnet werden können.

Das Verbot der Impfung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Es ist geeignet, um den Anteil nicht geimpfter Tiere innerhalb der Rinderpopulation im Kreis Segeberg zu erhöhen, Reinfektionen zu vermeiden und es ist Voraussetzung dafür, dass der Kreis Segeberg den Status „seuchenfrei“ erlangen kann. Es ist erforderlich, da unter Berücksichtigung des Erregers und dessen Verbreitungseigenschaften keine

mildere, aber gleich wirksame Maßnahme zur Verfügung steht. Zudem ist das Impfverbot auch erforderlich, um die Anerkennung „seuchenfrei“ durch die EU überhaupt erreichen zu können. Das Impfverbot ist ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche und dem Schutz der Tiere vor Krankheiten sowie das Interesse, den Status „seuchenfrei“ zu erlangen, höher einzuschätzen sind als das wirtschaftliche Interesse einzelner Halterinnen oder Haltern von Rindern oder deren Interesse an einer Impfung.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für das Impfverbot ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Rinderseuche, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen längeren Aufschub der Befolgung der Anordnungen ist insoweit kein Raum.

Das Bestehen eines Impfverbotes ist notwendige Voraussetzung, um den Status „seuchenfrei“ zu erhalten. Die Erlangung desselben bedingt nicht nur ein hohes abgesichertes Tiergesundheitsniveau durch die zusätzlichen Untersuchungen, die beim Verbringen von Rindern in den Kreis Segeberg eingefordert werden können, sondern auch erhebliche Vorteile für den Handel und die Vermarktung von Rindern in andere „seuchenfreie“ Gebiete innerhalb Deutschlands und der EU. Eine Nicht-Erreichung des Freiheitsstatus würde für alle Halterinnen und Haltern von Rindern schwere negative wirtschaftliche Folgen mit sich bringen.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass der Status „seuchenfrei“ im Kreis Segeberg schnellstmöglich erlangt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Durch eine zeitliche Verzögerung bei Einlegen eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung könnte der BVD-Freiheitsstatus nicht erlangt werden, sodass eine bessere Absicherung der Rinderbestände nach außen nicht möglich wäre und der (Wieder-)Einschleppung der BVD sogar Vorschub geleistet werden würde. Darüber hinaus würden weitere Impfungen einerseits eine Teilnahme der impfenden Betriebe an Verfahren des serologischen Monitorings ausschließen.

Aufgrund des hohen Anteils BVD-unverdächtigter Rinderbestände im Kreis Segeberg ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen BVD umgehend zu verbieten. Die Maßnahme ist deshalb im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Rinderhalter unbedingt erforderlich und zwar unabhängig von etwaigen Rechtsmittelverfahren. Eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche BVD wäre andernfalls nicht mehr möglich und es wären mit hoher Wahrscheinlichkeit enorme wirtschaftliche Schäden zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf Viehhandel und Warenverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten.

Mit der Erteilung des Status „seuchenfrei“ sind tiergesundheitliche Garantien in Form zusätzlicher Transportuntersuchungen zum Schutz vor dem Eintrag der BVD in die Rinder haltenden Betriebe verbunden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher

Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweis:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Infektion eines Rindes mit BVDV ist dem Veterinäramt des Kreises Segeberg (Fachdienst Tiergesundheit und -haltung) zu erreichen über Telefon 04551-951-9334/9337, Telefax 04551-951-9237, E-Mail: [veterinaer@segeberg.de](mailto:veterinaer@segeberg.de) unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz<sup>vi</sup>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

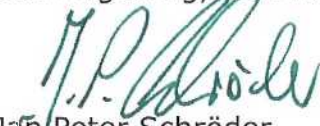
1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift bei meiner im Briefkopf angegebenen Anschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung Widerspruch erhoben werden. Die De-Mail-Adresse des Kreises Segeberg lautet: ***info@segeberg.sh-kommunen.de-mail.de***

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist das angeordnete Verbot auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

2. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Der Antrag kann als pdf-Dokument elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP ([justiz.de](http://justiz.de)). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer\\_rechtsverkehr\\_erklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html) abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Antrag elektronisch einzureichen.

Bad Segeberg, 19.04.2023

  
Jan Peter Schröder  
Landrat

---

<sup>i</sup> Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)

<sup>ii</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

<sup>iii</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 der Kommission vom 17. Februar 2022 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen

<sup>iv</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen

<sup>v</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

<sup>vi</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)